



Wien, am 10. April 2019

BBU-Stellungnahme

Dolmetschen

Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGZ) sieht sich veranlasst, zu dem Entwurf einer Bundesbetreuungsagentur Stellung zu nehmen und insbesondere zu der damit verbundenen geplanten Neuregelung der Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen massive Vorbehalte geltend zu machen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 5 des Entwurfs wird es Aufgabe der Bundesagentur sein, DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen für bestimmte asyl- und fremdenrechtliche Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Der ÖVGZ sieht in der zentralen Verankerung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen bei der Bundesagentur die Chance, ein einheitliches und transparentes Qualitätsmanagementsystem in diesem Bereich zu etablieren und auf diese Weise die derzeit zum Teil ungenügende Qualität der Sprachmittlung im Asylverfahren zu verbessern. Allerdings geht aus dem Gesetzesentwurf keineswegs hervor, welches Anforderungsprofil die über die Bundesagentur vermittelten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu erfüllen haben und ob dieses überhaupt dem von GerichtsdolmetscherInnen zu entsprechen hat.

In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 6 der EMRK, Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta und die EU-Richtlinie 2010/64 verwiesen, in denen die Qualität der Verdolmetschung und Übersetzung als Grundrecht jeder, der Amtssprache nicht mächtigen Person verankert ist. Die Vorbehalte des ÖVGZ gegen die in dem Gesetzesentwurf in der derzeitigen Form geplanten Dolmetschleistungen ergeben sich daher unmittelbar aus der Sorge um die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Rahmen von Asylverfahren und der österreichischen Rechtspflege.

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) normiert Qualitätsanforderungen, die jenen in den oben genannten internationalen Normen gerecht werden. Ohne entsprechende Anforderungen an die Qualifikationen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bei der geplanten Bundesagentur besteht die Gefahr, dass Verfahren wegen mangelhafter Dolmetschleistungen aufgehoben und neuerlich durchgeführt werden müssen. Dies würde im Ergebnis zusätzliche Kosten verursachen.

Der Kosteneinsparungseffekt wird jedenfalls vom ÖVGZ stark angezweifelt. Konkrete Zahlen über einen Vergleich der aktuellen Kosten für DolmetscherInnen im Asylverfahren und den zukünftigen Kosten der Bundesagentur in Bezug auf DolmetscherInnen wurden nicht vorgelegt (Stichwort: „wirkungsorientierte Folgenabschätzung“).

Der ÖVGZ regt daher an, primär auf gerichtlich beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zurückzugreifen, was sich bei der Justizbetreuungsagentur als erfolgreicher Ansatz erwiesen hat. Da es sich im Asylverfahren auch zumeist nicht um „gängige Sprachen“ handelt, für die Dolmetschleistungen benötigt werden, empfiehlt der ÖVGZ auch die

Absolventen des Universitätslehrganges „Dolmetschen bei Gericht und Behörden“ als AmtsdolmetscherInnen heranzuziehen, da diese vor allem in den im Asylverfahren vordringlich benötigten Sprachen (z.B. Farsi oder Arabisch) tätig werden. So könnten Mindestanforderungen für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen festgelegt werden, wie sie in § 13 Abs 2 und 3 des Gesetzesentwurfes für RechtsberaterInnen festgelegt wurden. Auf diese Weise könnte die Bundesagentur sicherstellen, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ausschließlich bei Erfüllung von vorab festgelegten Kriterien in den vorgesehenen Verfahren zum Einsatz kommen. Ein einschlägiges Anforderungsprofil könnte in Kooperation mit universitären Ausbildungseinrichtungen und dem ÖVGD, dem Berufsverband der Gerichtsdolmetscher, erarbeitet werden.

Weiters sollten die Leistungen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen fortlaufend evaluiert werden und entsprechende Schritte gesetzt werden, wenn die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Besonderes Augenmerk wäre dabei auf professionelles Handeln, Unparteilichkeit, regelmäßige Fortbildung und Beachtung eines Berufskodex zu legen.

Bezüglich der Entlohnung vom AmtsdolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wird auf den Kollektivvertrag verwiesen, der für die AmtsdolmetscherInnen der Justizbetreuungsagentur erstellt wurde und für die angestellten AmtsdolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen als Vorlage dienen könnte. Die Leistungen von extern beigezogenen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sollten auf der Grundlage des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) honoriert werden.

Abschließend wird festgehalten, dass der ÖVGD nicht zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf eingeladen wurde, obwohl er seit Jahren Vorkontakte zum Bundesministerium für Inneres (BMI) pflegt und wiederholt auf die Defizite bei den Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Asylverfahren und vor dem Bundesverwaltungsgericht hingewiesen hat.

Es ist zu hoffen, dass diese Defizite durch entsprechende Maßnahmen im weiteren Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden. Die Vorgangsweise des BMI lässt nämlich den Eindruck entstehen, dass bei der Gründung einer Bundesagentur, die auch Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen erbringen soll, nur der Kosteneinsparungseffekt im Vordergrund steht, nicht aber die Qualität dieser Leistungen, die für eine faire Behandlung der zu betreuenden Personen erforderlich wäre.

ÖVGD